

## **Merkblatt über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Umzug**

### Eingesetzte Fahrzeuge

- Alle Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von über 6 km/h unterliegen gemäß § 16 Absatz 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung auch dieser
- Kraftfahrzeuge im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 1 a – g der Fahrzeug-Zulassungsverordnung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 t unterliegen der Einzelgenehmigungspflicht oder müssen einem genehmigten Typ entsprechen um auf öffentlichen Straßen in Betrieb genommen zu werden
- Benutzt werden dürfen land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 60 km/h und ihre Anhänger.
- Bei Zugmaschinen ab einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h (Fahrerlaubnisklasse T) muss die Zugmaschine an jeder Seite von mindestens zwei sich am Boden befindenden Personen gesichert werden. Die sichernden Personen haben Warnwesten zu tragen.
- Fahrzeuge dürfen umgebaut werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit bestehen.  
Sollte das Fahrzeug wesentlich verändert worden sein (Lenkung, Zugeinrichtung, Bremsen, Überschreitung der zulässigen Abmessungen – Breite > 2,55; Höhe > 4m, Überschreitung der zulässigen Achslasten und Gesamtgewichte), muss es durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.
- Aufbauten müssen fest mit dem Fahrzeug verbunden sein.
- Die Teilnahme an der Brauchtumsveranstaltungen ist der (Fahrzeug)haftpflichtversicherung zu melden.
- Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt
  - auf der An-/Abfahrt 25 km/h
  - während des Umzuges 6 km/h (Schrittgeschwindigkeit)
- Die Beleuchtungseinrichtungen müssen vorhanden und funktionsfähig sein. Auf einer abgesperrten Umzugsstrecke können die Beleuchtungseinrichtungen verdeckt sein / abgenommen werden.

### Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung

- Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen (Schotten) ausgerüstet sein.

- Beim Transport stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1m einzuhalten. Beim Transport von sitzenden Personen oder Kindern ist eine Höhe von 0,8 m ausreichend.
- Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein.
- Die Ein- und Ausstiege dürfen sich nicht zwischen den Zugfahrzeug und dem Anhänger befinden.
- Auf der An- und Abfahrt dürfen keine Personen auf den Anhängern mitgenommen werden.

#### Anforderungen an die Fahrzeugführer

- Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre
- Für Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit ist die Fahrerlaubnis der Klasse L (alte Klasse 5) ausreichend.
- Für Zugmaschine mit einer bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit bis 60 km/h ist die Klasse T erforderlich.
- Die geltenden Gesetze (StVG, StGB) bleiben unberührt. (Stichwort: Fahren unter Alkohol-/Drogeneinfluss etc.)